

# Art. 1 § 10a OzonG Zielwerte und langfristige Ziele für die Immissionskonzentration von Ozon

OzonG - Ozongesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10a.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation gelten im gesamten Bundesgebiet die Zielwerte gemäß Anlage 2 und die langfristigen Ziele gemäß Anlage 3.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)